

Die Auslieferung geheimzuhaltender Informationen an den geworbenen Spion stellt eine selbständige Verratshandlung gemäß § 97 StGB dar, solange keine Mittäterschaft durch schlüssiges Verhalten vorliegt. Der Täter nach § 97 StGB handelt im Wissen um die Spionagetätigkeit des Informationsempfängers, der als Person nach § 97 (1) StGB qualifiziert ist. Die unterstützende Person, die damit als Täter geheimzuhaltende Informationen ausliefert, muß sich des besonderen Charakters der ausgelieferten Information bewußt sein, also wissen, daß es geheimzuhaltende Informationen sind. Er muß weiterhin wissen, daß die von ihm preisgegebenen Informationen letztlich für den Geheimdienst bestimmt sind, d. h. daß der geworbene Spion vorhat, diese dem Geheimdienst auszuliefern.

Je nach Umfang, Charakter und Qualität der geheimzuhaltenden Informationen ist auch hier strafrechtlich zu differenzieren. Unterstützt eine Person, indem sie selbst Täter gemäß § 97 StGB ist, einen geworbenen Spion, so kann es doch beispielsweise ein erheblicher Unterschied sein, ob der Täter allgemeine Angaben zur Produktionsstruktur in einem Betrieb der Verteidigungsindustrie macht oder wertvolle, der Geheimhaltung unterliegende Ergebnisse aus dem Bereich der Forschung und Entwicklung preisgibt.

Die untere Grenze des Strafrahmens bildet mit 5 Jahren Freiheitsentzug auch hier ein Problem für die differenzierte strafrechtliche Bewertung. Dieses ist jedoch vorerst vor allem im Sinne einer Neubewertung der in der Praxis am häufigsten auftretenden Unterstützungshandlungen, die, wie noch erläutert wird, mit dem Straftatbestand des § 100 StGB erfaßt werden sollen, nicht auszuräumen, sollte jedoch bei einer Neuerarbeitung der Straftatbestände zur Spionage mit Beachtung finden.

Ungeachtet dessen sind mit der Anwendung des § 97 StGB anstelle einer Beihilfe zu § 98 StGB, unter den bereits dargelegten Voraussetzungen, die Unterstützungshandlungen nach der Anwerbung des unterstützten Spions besser zu differenzieren.